



**TIERSCHUTZVEREIN
HERZVERSTAND**

Dr. Nadja Aichbichler

Koschatweg 15/2
9201 Krumpendorf am Wörthersee

+43 (0) 664 / 24 39 446

tierschutz@herzverband.org

IBAN: AT75 1400 0964 1012 4839
BIC: BAWAATWW

PLATZKONTROLLE VOM:

DURCHGEFÜHRT VON:

NACHKONTROLLE VOM:

DURCHGEFÜHRT VON:

Vorname _____ Nachname _____

Geburtsdatum _____ Titel _____

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____

Identifikationsnachweis _____ Nummer _____

Ausstellende Behörde _____ ausgestellt am _____

Telefonnummer _____ Email _____

Übernommenes Tier: _____

Tierart: Hund Katze

Alter/Geburtsdatum: _____

Farbe/ Merkmale: _____

Geschlecht: _____

kastriert: ja nein

Chipnummer: _____

Herkunft: _____

Impfpass Nr.: _____

Rasse: _____

Der Tierschutzverein Herzverband bedankt sich von ganzem Herzen bei Ihnen, dass Sie sich bereit erklärt haben, einen Schützling bei sich aufzunehmen. Tierschutz ist eine Herzensangelegenheit und nur durch Menschen wie Sie ist es überhaupt möglich, dass wir tätig werden können. Jedes vermittelte Tier bedeutet eine Chance für einen neuen Schützling.

Bitte gewähren Sie Ihrem neuen Schützling eine ausreichende Eingewöhnungszeit. Aufgrund des angefallenen Stresses durch z.B.: Transport, Futterumstellung, neue Umgebung und Menschen etc. kommt es in den meisten Fällen in den ersten Tagen zu Verdauungsschwierigkeiten wie z.B.: Durchfall.

Auch waren bei vielen Tieren die Lebensumstände bislang sehr schwer und sie müssen erst neuen Mut und Vertrauen fassen. Natürlich muss in vielen Fällen noch die Schulbank gedrückt werden und es kann auch passieren, dass vielleicht Mal ein Missgeschick in der Wohnung passiert.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass unsere Tiere aus Tierasylen stammen und größtenteils auf der Straße lebend, teilweise schwer verletzt oder in gesundheitlich schlechter Verfassung, aufgegriffen wurden. Die Tiere werden von uns bestmöglich versorgt und auf die Reise vorbereitet. Es können Fälle auftreten wo sich der Gesundheitszustand (besonders bei Welpen) nach der Ankunft verschlechtert, wie zum Beispiel: Durchfall, Juckreize der Haut, etc..

Weiters weisen wir darauf hin, dass Vernarbungen, abheilende Wunden, Amputationen von Extremitäten, etc. vorhanden sein können. Sie werden diesbezüglich natürlich im Vorhinein informiert.

Ebenfalls bitten wir um Verständnis, dass wir die Tiere nicht zum Stylisten bringen können. Baden, Krallen-, Ohren- und Fellpflege etc. müssten teilweise noch von ihnen vorgenommen werden.

Wir empfehlen weiters nach Ankunft das Tier nochmals zu entwurmen. Bei Welpen sollte die Entwurmung alle 3 Monate vorgenommen werden.

Um eine gute Basis für eine langfristige Gesundheit Ihres Schützlings sicherzustellen verpflichten Sie sich mit Unterzeichnung dieses Vertrages Ihr Tier im Alter von 10 bis 12 Monaten bei einem Tierarzt Ihres Vertrauens auf die wichtigsten Mittelmeerkrankheiten untersuchen zu lassen (Bluttest).

Sollten Sie von uns ein Tier erhalten, das dieses Alter bereits überschritten hat, wurde diese Untersuchung bereits von Paws with Love durchgeführt.

Nähere Informationen zu den Mittelmeerkrankheiten finden Sie hier auf Wikipedia:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Mittelmeerkrankheit#Veterin%C3%A4rmedizin>

Auch das Futter ist ungewohnt und wird empfohlen die Tiere langsam an die Umstellung zu gewöhnen.

Bitte beachten Sie, dass Sie im besten Fall viele Jahre mit Ihrem Schützling verbringen werden und auch Tiere älter werden und im Alter, so wie wir Menschen auch, altersbedingten Gebrechen und Krankheiten unterliegen bzw. unterliegen können. Das Fell wird etwas grau, die Gelenke können schmerzen – Augen und Ohren werden schlechter. Manche werden dement und inkontinent, brauchen besonderes Futter und mehr tierärztliche Betreuung. Auch in solchen Zeiten vertrauen wir darauf, dass Sie ihrem Schützling zur Seite stehen – so wie auch er Sie in schlechten und schweren Zeiten treu begleiten wird.

Kopf hoch! Aller Anfang ist oft schwer und wir stehen Ihnen natürlich mit Rat und Tat zur Seite und unterstützen Sie in Ihr gemeinsames neues Leben zu starten.

Übergabe / Übernahme

Festgehalten wird, dass das oben näher bezeichnete Tier mit Unterfertigung dieses Vertrages in den **Besitz bzw. die Verwahrung der übernehmenden Partei** übergeht. Die übernehmende Partei erklärt sich mit Unterfertigung dieses Vertrages bereit, sämtliche anfallende Kosten der Tierhaltung zu übernehmen und verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegenüber der übergabenden Partei.

Haltungsanforderungen (§§ 12 - 32 TSchG)

Die übernehmende Partei verpflichtet sich das übernommene Tier im Einklang mit den geltenden tierschutzrechtlichen Vorschriften und artgerecht zu halten. Artgerecht ist so zu verstehen, dass dem übernommenen Tier genügend Platz, Futter und frisches Wasser zur Verfügung gestellt wird, sowie passende Unterbringung und Fürsorge. Das Tier darf nicht für Tierversuche, zu schaustellerischen oder gewerblichen Zwecken herangezogen werden. Ebenso ist die Zucht oder Vermehrung, das Zufügen von Schmerzen oder Qualen, sowie das Kupieren von Schwanz oder Ohren, strengstens untersagt.

Die reine Zwingerhaltung und Kettenhaltung (auch für kurze Zeit) sind tierschutzrechtlich untersagt und dem Tier ist täglich ausreichend Auslauf zu gewähren.

Die übernehmende Partei verpflichtet sich weiters das übernommene Tier liebevoll zu behandeln und den Anschluss an den Familienverband zu gewährleisten.

Die übernehmende Partei bestätigt mit Unterschrift dieses Vertrages, ausreichend über die geltenden Haltungsverfahren und dem Tierschutzgesetz informiert zu sein, bzw. die übergebende Partei um einen entsprechenden Auszug aus dem Gesetzbuch ersucht zu haben.

Tierarzt / Hilfeleistung

Die übernehmende Partei wurde über eventuell bekannte Krankheiten/ Trächtigkeit des Tieres informiert und versichert diese jederzeit die tierärztliche Versorgung des übernommenen Tieres zu gewährleisten, sowie bei Verhaltensauffälligkeiten umgehend den Tierarzt zu kontaktieren.

Alle notwendigen Impfungen, Wurmkuren und medizinische Behandlungen sind regelmäßig vornehmen zu lassen.

Die übernehmende Partei bestätigt mit Unterschrift dieses Vertrages, dass sie in der Lage ist, die Kosten für das Tier - auch im Krankheitsfall - zu tragen und jede notwendige tierärztliche Behandlung umgehend vornehmen zu lassen.

Kastration

Bei Vermittlung nicht kastrierter Hunde empfiehlt die übergebende Partei sich bei einem Tierarzt des Vertrauens über eine Kastration zu informieren. Nicht für jeden Hund kommt eine Kastration in Frage. Dies kann unter anderem an gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen liegen. Eine Kastration verunsicherter oder labiler Tiere wird nicht empfohlen, da durch die Hormon Dysbalance diese Verhalten verstärkt werden könnten.

Hinweis: Die Kastration von Katzen in Österreich ist gesetzlich verpflichtend.

Verlust / Tod / Weitergabe

Die Weitergabe des übernommenen Tieres an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der übergebenden Partei nicht gestattet. Das Tier darf nicht an Dritte verschenkt oder verkauft werden, nicht ausgesetzt oder einem Tierheim übergeben werden. Sprechen jedoch zwingende Gründe für die Weitergabe bzw. Abgabe des übernommenen Tieres verpflichtet sich die übernehmende Partei unverzüglich mit der übergebenden Partei Kontakt aufzunehmen um eine Regelung zum Wohle des übernommenen Tieres zu finden.

Das Tier (inkl. Impfpass) muss an die übergebene Partei ohne Rückforderung von Aufwendungen oder sonstigen Kosten übergeben werden. Die übernehmende Partei behält in diesem Fall das übernommene Tier noch so lange bei sich, bis die übergebende Partei einen angemessenen und passenden Platz gefunden hat! Hierbei ist festzuhalten, dass ausschließlich die übergebende Partei entscheidet welcher Platz angemessen und passend ist, und eine Hilfestellung durch die übernehmende Partei, erwünscht ist. Hierbei ist auf die übergebende Partei keinerlei Druck auszuüben.

Sollte das Behalten des übernommenen Tieres bis zu dem Zeitpunkt an dem ein neuer Platz gefunden wurde unter keinen Umständen mehr möglich sein, so muss die übernehmende Partei das Tier in einer von der übergebenden Partei ausgewählten Tierpension unterbringen lassen. Die Kosten hierfür sind von der übernehmenden Partei zu tragen.

§ 6 TSchG: Eine Tötung des Tieres darf nur aufgrund medizinischer Erfordernisse durch einen hierfür ausgebildeten Tierarzt erfolgen. Die übergebende Partei ist hierüber im Vorhinein zu informieren damit diese allenfalls eine zweite Meinung einholen kann. Die übernehmende Partei bestätigt für diesen Fall eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Ein Abhandenkommen des übernommenen Tieres ist von der übernehmenden Partei unmittelbar nach Kenntnisnahme des Abhandenkommens sowohl bei der zuständigen Polizeidienststelle bzw. Ordnungsbehörde, dem Fundamt, den regionalen Tierheimen, Tierschutzorganisationen, als auch der übergebenden Partei, anzuzeigen.

Änderungen von Wohnsitz, Kontaktdaten etc. sind der übergebenen Partei unverzüglich mitzuteilen.

Registrierungspflicht / Meldepflicht / Steuerpflicht (§ 24a TSchG)

Die übernehmende Partei wird auf Registrierungs- und Meldepflicht, sowie auf die Entrichtung von Hundeabgabe Steuern in Österreich hingewiesen und bestätigt hiermit das übernommene Tier zeitnah zu registrieren und zu melden. Die dafür entstehenden Kosten, Steuern oder Abgaben trägt die übernehmende Partei.

Außerdem empfiehlt die übergebende Partei die Registrierung der Chip Nummer Ihres Schützlings in diversen Online Datenbanken. Dadurch erleichtert sich die Wiederauffindung bei Verlust.

Folgende Datenbanken empfehlen sich dafür:

Österreichische Heimtierdatenbank: <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/>

Animal Data: <https://www.animaldata.com/>

Kontrolle / Zuwiderhandlung

Die übernehmende Partei erteilt mit Unterfertigung dieses Vertrages der übergebenden Partei gegen Vorankündigung den Ort und die Art der Haltung des übernommenen Tieres zu besichtigen und dazu das Haus bzw. die Wohnung, zu betreten. Ausgenommen von dieser Regelung besteht im Falle der Dringlichkeit bzw. bei Verdacht des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, sowie bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der geltenden Fassung. Die Kontrolle wird in diesem Fall unter Beisein einer fachkundigen Person oder Vollzugsbeamten vollzogen.

Wird bei einer Kontrolle eine Zuwiderhandlung gegen die in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen bzw. grobe Vernachlässigung oder ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz festgestellt, so ist die übergebene Partei berechtigt das übergebene Tier umgehend zurückzunehmen, sofern der Halter die Behebung dieser Fehler verweigert oder es aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist, das übergebene Tier beim Halter zu belassen. Die übergebene Partei behält sich ausdrücklich vor im begründeten Fall Anzeige zu erstatten.

Auszug aus dem österreichischem Tierschutzgesetz:

„Wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder ein Tier entgegen § 6 tötet oder an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder gegen § 8 verstößt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der zuständigen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.500,00, im Wiederholungsfall bis zu € 15.000,00, zu bestrafen. Wiederholte Verstöße gegen das Tierschutzgesetz können zum Verbot der Haltung Tiere aller Art führen.“

Im Falle eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz werden keinerlei weitere Tiere, welcher Art auch immer, an den Halter vermittelt.

Die übernehmende Partei willigt ausdrücklich in diese Bestimmung ein und verzichtet schon jetzt auf Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche oder Erhebung gerichtlicher Schritte.

Haftpflichtversicherung

Die übergebende Partei weist hiermit ausdrücklich auf den Abschluss einer Haftpflichtversicherung Ihres Schützlings hin. Der übernehmenden Partei ist bekannt, dass in einigen Bundesländern eine Haftpflichtversicherung für Hunde verpflichtend ist. Für Katzen wird ebenfalls eine Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Haftpflichtversicherung schützt den Hundehalter und seine Hunde zwar nicht vor Schäden, aber sie schützt den Versicherungsnehmer vor direkten Schadenersatzansprüchen des Geschädigten. Die Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein. Die übergebende Partei haftet nicht für die vom übergebenden Tier hervorgerufenen oder verursachten Schäden.

Rasselisten-Hund-Anteil

Bei Mischlingshunden ist es nicht immer möglich festzustellen ob ein Rasselisten-Hund-Anteil vorliegt. Das ist v.a. relevant in jenen Bundesländern, in denen in diesem Fall ein Hundeführerschein vorgeschrieben ist. Der Nachweis ist manchmal sehr schwierig und kann nur über DNA-Test erfolgen. Die übergebende Partei übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung. Der übernehmenden Partei ist bekannt, dass je nach Bundesland eine Verpflichtung zur Absolvierung eines Hundeführerscheins oder einen Sachkundenachweis, verpflichtend sein kann.

Der übernehmenden Partei ist bekannt, dass in Deutschland eine Einfuhr und Verbringungsverbot für Hunde bestimmter Rassen besteht. Die übergebende Partei haftet nicht dafür, dass bei einem Mischlingshund Anteile einer solchen Rasse vorhanden sein können.

Sollte die übernehmende Partei Mieteigentum bewohnen, so bestätigt diese hiermit, dass die Zustimmung zur Haltung des übergebenen Tieres des Vermieters vorliegt.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Wohnsitz der übergebenden Partei.

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet und von beiden Parteien rechtsgültig unterfertigt.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist rückwirkend durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Parteien am nächsten kommt bzw. dem Willen, den sie gehabt hätten, wenn sie diesen Aspekt beim Abschluss dieser Vereinbarung berücksichtigt hätten.

Alle Angaben und Informationen über das zu vermittelnde Tier wurde nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt. Trotzdem übernimmt die übergebende Partei keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit. Die übergebende Partei übernimmt auch keine Verantwortung und Haftung für die Gesundheit, das Verhalten oder sonstige Mängel des Tieres. Nach der Übernahme wird empfohlen, das Tier einem Tierarzt des Vertrauens vorzustellen, untersuchen und allenfalls Nachimpfungen vornehmen zu lassen. Die übernehmende Partei hat sich über das Tier eingehend informiert. Auf bekannte besondere Charaktereigenschaften des Tieres und eventuell erkennbare Auffälligkeiten wurden besprochen. Das Vorhandensein besonderer Eigenschaften wird ausdrücklich nicht zugesichert.

Ab Unterfertigung dieses Vertrages ist die übernehmende Partei für das übernommene Tier verantwortlich, für alle Kosten und Aufwendungen welcher Art auch immer zuständig und für sämtliche Schäden alleine haftbar.

Hiermit bestätigt die übernehmende Partei, dass diese von der übergebenden Partei in Kenntnis gebracht wurde, dass das übernommene Tier aus einem Tierasyl stammt und etwaig gewünschte Vorkenntnisse des Hundes (z.B.: Leinenführigkeit, Stubenreinheit etc.) oft nicht angeeignet wurden. Die übernehmende Partei gewährt, dem Tier eine angemessene Zeit des Eingewöhnens und bestätigt hiermit, dass diese ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass Probleme (auch etwaige Unverträglichkeiten) auftreten können. Sollten Missverständnisse zwischen Hund und der übernehmenden Partei auftreten so versichert diese, alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen um diese Missverständnisse mit Geduld, Zeit und anderen Maßnahmen (z.B.: prof. Einzeltraining), liebevoll und mit positivem Umgang in den Griff zu bekommen.

Die übernehmende Partei hat sich bereit erklärt, einen freiwilligen Beitrag in Höhe von EURO _____ zu den Kosten, die der übergebenen Partei durch die bisherige Betreuung, tierärztliche Versorgung, Transport, Ausstattung, etc. entstanden sind zu spenden. Der übergebenden Partei entsteht hierdurch kein Gewinn. Die übernehmende Partei verzichtet ausdrücklich auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen betreffend diesen Beitrag im Falle eines ihr entstandenen Schadens oder im Falle der Rückgabe oder Abnahme des ihr anvertrauten Tieres.

- Der Betrag wurde bei Unterzeichnung in BAR übergeben.
- Der Betrag wird innerhalb von 1 Woche auf das Konto von Paws with Love überwiesen. (IBAN siehe 1. Seite)

Die übernehmende Partei bestätigt den Vertrag gelesen und verstanden zu haben, mit allen Punkten einverstanden ist und den vollen Inhalt als verbindlich anzuerkennen.

Ort, Datum

übernehmende Partei

übergebende Partei

Wir sind für Sie da!

Grundsätzlich gilt – im **NOTFALL IMMER ZUM TIERARZT!** In Ihrer Region gibt es auch Tiernotdienste, die Tag und Nacht für Sie erreichbar sind. Die gerade zuständigen Tierärzte finden Sie online.

z.B.:

Für das Bundesland Kärnten sind diese auf der Homepage <http://www.tierarzt-ktn.at/> ersichtlich.

Auch auf dieser Homepage finden Sie Notdienste <https://www.veterinaere.at/24-stunden-notfaelle/>.

Für allgemeine Fragen über Fütterung, Muskelaufbau nach Operationen, stark abgemagerter Tiere, Haltung, Pflege bei Verhaltensauffälligkeiten und Trainingstipps sind wir natürlich gerne für Sie da.

Dr. Nadja Aichbichler	+43 (0) 664/ 243 94 46
Manuela Schmeller	+43 (0) 699/ 191 52 000
Livia Winkler	+43 (0) 650/ 333 72 66
Katja Lerche	+43 (0) 699/ 172 34 568